

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

GJPA AF 2 - 2540/1/7/4

9(0)13 - 3324

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung zur Steigerung der Attraktivität des Justizdienstes im Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Steigerung der Attraktivität des Justizdienstes im Land Berlin

Vom 11.03.2025

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643, 646) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

**Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg in oder die Erweiterung der
Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes
(Ausbildungsordnung erweiterter Justizdienst – AOeJD)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes
- § 3 Festlegung von Ausbildungsbeginn sowie Anzahl der zuzulassenden Beamtinnen und Beamten
- § 4 Meldeverfahren
- § 5 Eignungsanforderungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung der Ausbildung
- § 8 Beendigung der Ausbildung
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten und Einsicht in die Akten über die Leistungsnachweise
- § 10 Regelungen für Menschen mit Behinderungen

§ 1

Anwendungsbereich

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes regelt diese Verordnung die Voraussetzungen, das Verfahren und die Ausgestaltung der Ausbildung für den Praxisaufstieg und den Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sowie die Erweiterung der Laufbahnbefähigung gemäß § 18a bis § 18c der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

Die Beamtinnen und Beamten erwerben die Befähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes, wenn sie die Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes erfolgreich absolviert haben und der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung entschieden hat.

§ 3

Festlegung von Ausbildungsbeginn sowie Anzahl der zuzulassenden Beamtinnen und Beamten

(1) Der Beginn der Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes und die Gesamtzahl der zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung zuzulassenden Beamtinnen und Beamten wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin unter Berücksichtigung der besetzbaren Planstellen sowie der Lehrgangskapazität festgelegt und den in Absatz 2 genannten Dienststellen rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Aufteilung der nach Absatz 1 zuzulassenden Beamtinnen und Beamten erfolgt einvernehmlich zwischen den Geschäftsbereichen des Kammergerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Verwaltungsgerichts Berlin, des Sozialgerichts Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, wobei eine Orientierung am jeweiligen Stellenbestand in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt stattfinden soll. Kann eine einvernehmliche Aufteilung nicht erfolgen, entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind die Beamtinnen und Beamten der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und der Arbeitsgerichtsbarkeit; deren von der Verwaltungsakademie Berlin zur Verfügung gestellten Plätze werden vorab in Abzug gebracht. Etwaige Bedarfe der Berliner Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt Berlin, der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg sowie der Sozialen Dienste der Justiz

werden der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung gemeldet und von dieser bei der Aufteilung berücksichtigt.

(3) Mit der Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes darf nur begonnen werden, soweit dafür eine besetzbare Planstelle der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vorhanden ist.

§ 4

Meldeverfahren

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter kann von ihrer oder seiner Dienstbehörde zum Zweck der Zulassung zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung für das Auswahlverfahren nach § 6 vorgeschlagen werden, wenn

1. sie oder er einverstanden ist,
2. die Eignungsanforderungen nach § 5 erfüllt sind und
3. die weiteren Voraussetzungen gemäß § 18a Absatz 1, § 18b Absatz 1 oder § 18c Absatz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vorliegen.

(2) Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, ihr Interesse an der Zulassung zum Auswahlverfahren bei ihrer Dienstbehörde zu bekunden.

(3) Dem Vorschlag der Dienstbehörde sind ein beruflicher Werdegang in tabellarischer Form, die dienstlichen Beurteilungen für den Zeitraum der letzten fünf Jahre und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die gemäß § 6 Absatz 4 ausgewählt wurden, jedoch auf Grund der nach der Auswahl festzulegenden Rangfolge und fehlender Lehrgangskapazität nicht zum Aufstieg zugelassen werden konnten, können von ihrer Dienstbehörde erneut für das Auswahlverfahren vorgeschlagen werden und ihr Interesse an der Zulassung zum Auswahlverfahren erneut bekunden.

(5) Beamtinnen und Beamten, die nicht gemäß § 6 Absatz 4 ausgewählt wurden, dürfen von ihrer Dienstbehörde frühestens zwei Jahre nach dem ersten Auswahlverfahren für ein weiteres Auswahlverfahren vorgeschlagen werden.

§ 5

Eignungsanforderungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind im Sinne der § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst geeignet, wenn ihre Leistungen in den letzten fünf Jahren mindestens mit der Note „2 (Gut)“ beurteilt worden sind und ihre weitere Eignung durch das Auswahlverfahren nach § 6 festgestellt worden ist.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses nach § 18b Absatz 1 Satz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst trifft die jeweilige Dienstbehörde.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Es wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, um festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte für die Zulassung zum Praxisaufstieg, Bewährungsaufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung geeignet ist.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens für die nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 3 Absatz 2 zugewiesenen Plätze obliegt

1. für die Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Kammergericht,
2. für die Beamtinnen und Beamten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin und der Amtsanwaltschaft Berlin der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und
3. für die weiteren Beamtinnen und Beamten dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dem Verwaltungsgericht Berlin, dem Sozialgericht Berlin, der jeweiligen Berliner Justizvollzugsanstalt, der Jugendstrafanstalt Berlin, der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg, den Sozialen Diensten der Justiz oder der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung als jeweilige Dienstbehörde.

(3) Die gemäß Absatz 2 jeweils zuständigen Behörden treffen ihre Auswahl durch strukturierte Auswahlgespräche auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen.

(4) Auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens stellt die gemäß Absatz 2 jeweils zuständige Behörde fest, ob die Beamtin oder der Beamte für den jeweiligen Aufstieg oder für die Zulassung zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung geeignet ist. Unter den nach dem Auswahlverfahren als geeignet ermittelten Beamtinnen und Beamten ermittelt sie eine Rangfolge, die für die Teilnahme an dem Lehrgang verbindlich ist. Sie unterrichtet die jeweiligen Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten über das Ergebnis.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den Aufstieg oder für die Zulassung zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung geeignet sind und auf Grund der ermittelten Rangfolge für den Lehrgang berücksichtigt werden können, sollen zur Einführung oder Unterweisung zugelassen werden. Die gemäß Absatz 2 jeweils zuständige Behörde meldet diese Beamtinnen und Beamten der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die ihrerseits alle zugelassenen Beamtinnen und Beamten gebündelt bei der Verwaltungsakademie Berlin bis spätestens zum dort bekannt gemachten Meldeschluss anmeldet. Den Beamtinnen und Beamten, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1

nicht vorliegen, teilt die gemäß Absatz 2 jeweils zuständige Behörde mit, dass sie nicht zur Einführung oder Unterweisung zugelassen werden können.

(6) Treten Beamtinnen oder Beamte die Ausbildung nicht an, rückt die in der Rangfolge nächste Beamtin oder der in der Rangfolge nächste Beamte nach. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 5.

§ 7

Durchführung der Ausbildung

(1) Während der nach § 18a, § 18b oder § 18c der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vorgesehenen Ausbildungszeit sollen die Beamtinnen und Beamten in den Aufgaben des erweiterten Justizdienstes eingewiesen oder unterwiesen werden. Der Anteil der Aufgaben des erweiterten Justizdienstes am jeweiligen Arbeitsgebiet der Beamtinnen oder Beamten darf die Hälfte der individuellen Arbeitszeit nicht unterschreiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch die örtliche Praxisanleitung zu beobachten und zu betreuen.

(2) Beamtinnen oder Beamte für die Zulassung zum Praxisaufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung haben an Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise zu belegen. Beamtinnen und Beamte für die Zulassung zum Bewährungsaufstieg sollen an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen und dabei mindestens die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen in den Fachgebieten Staatsrecht, Berliner Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Haushaltswesen durch Leistungsnachweise belegen. Der konkrete Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, sofern dazu von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin keine gesonderten Regelungen durch Verwaltungsvorschriften festgelegt worden sind.

(3) Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten und erneut nach Beendigung der Einführung oder Unterweisung sind die Beamtinnen und Beamten dienstlich zu beurteilen.

(4) Über die Anrechnung bereits bestehender Kenntnisse im Sinne der § 18a Absatz 2 Satz 2, § 18b Absatz 2 Satz 3 oder § 18c Absatz 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst entscheidet die gemäß § 6 Absatz 2 jeweils zuständige Behörde.

§ 8

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Einführung oder Unterweisung endet

1. durch Entscheidung der jeweils gemäß § 6 Absatz 2 für das Auswahlverfahren zuständig gewesenen Behörde, die von einem Antrag an den Landespersonalausschuss absieht, weil nach ihrer Auffassung die Einführung oder Unterweisung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder
 2. mit dem endgültigen Abschluss des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den erweiterten Justizdienst.
- (2) Die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten und Einsicht in die Akten über die Leistungsnachweise

Die für das Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 2 zuständigen Behörden, die Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten, die jeweilige Dienstbehörde, die eine Einführungs- oder Unterweisungsstation begleitet, und die Verwaltungsakademie Berlin dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere für Zwecke des Auswahlverfahrens, des Aufstiegsfortbildungsverfahrens, der Einführung oder Unterweisung, der Vorgangsverarbeitung, der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen und der Erbringung sowie Bewertung der Leistungsnachweise erforderlich ist.

§ 10

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Entscheidung über die Zulassung sind die Anforderungen des § 155 Absatz 2 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Artikel 2

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzug

In § 18a Absatz 3 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den erweiterten Justizdienst“ durch die Wörter „Ausbildungsordnung erweiterter Justizdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 2) § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bilden sich bei der Festsetzung der Punktzahl mehr als zwei Meinungen, gilt der Mittelwert aus allen Einzelbewertungen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Der Senat von Berlin hat infolge der Wiedereinführung des Vorbereitungsdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes mit §§ 18a bis 18c Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893), Aufstiegsregelungen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, Vorschriften für Beamtinnen und Beamten geschaffen, die für eine ausschließliche Aufgabenwahrnehmung in der Justizverwaltung vorgesehen sind, konkret den prüfungsfreien Praxis- und Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sowie die Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes (hier: erstes Einstiegsamt – sog. gehobener Dienst). Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist damit beauftragt, zur Umsetzung des Vorhabens eine Ausbildungsverordnung zu schaffen. Diese orientiert sich an der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125, mit spät. Änd.).

Die Verwaltungsakademie Berlin hat zugesagt, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bei der Durchführung des geplanten Ausbildungslehrgangs zu unterstützen und die in Frage kommenden Beamtinnen und Beamten in die für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestehenden Lehrgänge im Rahmen vorhandener Plätze aufzunehmen. Es ist bei Verstetigung mit einer jährlichen Anzahl von rund 5 Beamtinnen oder Beamten zu rechnen, die für den Aufstieg oder die Erweiterung der Laufbahnbefähigung in Betracht kommen. Lediglich direkt nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsverordnung ist von bis zu 20 Beamtinnen oder Beamten auszugehen.

Es ist beabsichtigt, erstmals ab September 2025 einen Ausbildungslehrgang anzubieten.

§ 29 Absatz 2 Laufbahngesetz ermächtigt die Laufbahnordnungsbehörden, im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen zu erlassen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg in oder die Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie regelt Näheres zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten für den Erwerb oder die Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes im Sinne der

§§ 18a Absatz 3, 18b Absatz 3 und 18c Absatz 2 Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst.

Die Verordnung gilt zum einen für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die zum Praxis- oder Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes gemäß § 18a und § 18b Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst zugelassen werden sollen. Zum anderen gilt sie für Beamtinnen und Beamte, die den Bewährungsaufstieg nach § 18b Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst bereits erfolgreich absolviert haben, und nun zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung gemäß § 18c Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst zugelassen werden sollen.

Zu § 2 (Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes)

§ 2 regelt, wer die Befähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes erwirbt. Es wird festgelegt, dass Beamtinnen und Beamte die Befähigung erwerben, wenn sie die Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes erfolgreich absolviert haben und der Landespersonalausschuss entsprechend über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung gemäß § 14 Absatz 3 und 4 Laufbahngesetz entschieden hat.

Zu § 3 (Festlegung von Ausbildungsbeginn sowie Anzahl der zuzulassenden Beamtinnen und Beamten)

Absatz 1 regelt, wer den Beginn der Ausbildung und die Anzahl der zuzulassenden Beamtinnen und Beamten festlegt. Es wird normiert, dass darüber die für Justiz zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin entscheidet. Dabei sollen die Anzahl besetzbarer Planstellen und die Lehrgangskapazität berücksichtigt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die praktische Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes zeitgleich mit dem Ausbildungslehrgang an der Verwaltungsakademie Berlin verläuft. Vor dem Hintergrund der nur geringen Anzahl an Beamtinnen und Beamten, für die der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes in Betracht kommen, ist kein eigener Ausbildungslehrgang vorgesehen. Vielmehr werden die zugelassenen Beamtinnen und Beamten an den für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestehenden Lehrgängen teilnehmen. Es ist beabsichtigt, den Ausbildungslehrgang jeweils – so wie bislang an der Verwaltungsakademie Berlin praktiziert – zum Herbst eines jeden Jahres einzurichten. Zum Abbau des aufgelaufenen Rückstaus an geeigneten Beamtinnen und Beamten hat sich die Verwaltungsakademie Berlin bereit erklärt, für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes im ersten und zweiten Ausbildungslehrgang nach Inkrafttreten

der Verordnung jährlich mindestens 10 Plätze zur Verfügung zu stellen. In den Folgejahren hält sie jährlich bis zu 5 Plätze vor.

Absatz 2 normiert die Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze unter den Justizbehörden. Im Hinblick auf die geringe Anzahl der zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und bei der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen diesen Beamtinnen und Beamten Vorrang gewährt werden und die Zahl derer vorab von der Gesamtzahl an verfügbaren Plätzen abgezogen werden. Die verbleibenden Plätze sollen einvernehmlich zwischen den weiteren Justizbehörden aufgeteilt werden, so dass möglichst jeder Geschäftsbereich eine bestimmte Anzahl an Plätzen zur Verfügung hat. Dabei soll eine Orientierung am jeweiligen Stellenbestand in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt stattfinden. Als Justizbehörden werden das Kammergericht, die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, das Sozialgericht Berlin sowie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Verwaltungsgericht Berlin genannt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Verwaltungsgericht Berlin sollen eigenständig agieren, da sie eigenständige Verwaltungen haben. Kann zwischen den vorgenannten Justizbehörden keine Einigung erzielt werden, soll die für Justiz zuständige Senatsverwaltung über die Aufteilung entscheiden. Im Hinblick auf die sehr geringe Anzahl der zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten bei den Berliner Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt Berlin, der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg sowie den Sozialen Diensten der Justiz sollen diese der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung gemeldet werden, die diese Beamtinnen und Beamten orientiert an den verfügbaren Plätzen und den gemeldeten Bedarfen angemessen berücksichtigt.

Absatz 3 legt fest, dass eine Zulassung zum Aufstieg oder zur Erweiterung nur dann erfolgen soll, wenn eine besetzbare Planstelle der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vorhanden ist, auf der die Einführung oder Unterweisung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes erfolgen kann. Dies soll einen Überhang des Stellenbestandes im gehobenen Dienst vermeiden.

Zu § 4 (Meldeverfahren)

Absatz 1 legt fest, dass die jeweilige Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten aufgrund der größeren Sachnähe für das Meldeverfahren zuständig ist. Er regelt außerdem, unter welchen Voraussetzungen die Beamtinnen oder Beamten den die Auswahlentscheidung treffenden Behörden vorgeschlagen werden können. Als Voraussetzung wird festgelegt, dass die Beamtin oder der Beamte geeignet im Sinne des § 5 sein muss und die weiteren Voraussetzungen der §§ 18a bis 18c Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vorliegen müssen. Weitere Voraussetzungen der § 18a bis 18c Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst sind insbesondere, dass die Beamtin oder der Beamte ein bestimmtes Amt einer Besoldungsgruppe erreicht und sich in einer bestimmten laufbahnrechtlichen Dienstzeit auf bestimmten Dienstposten bewährt

haben muss. Vor dem Hintergrund der Zielrichtung dieser Verordnung, das Laufbahnrecht zu flexibilisieren sowie dessen Durchlässigkeit zu erhöhen, können Beamtinnen und Beamte bereits während des Bewährungszeitraums zur Zulassung vorgeschlagen werden. Absatz 1 normiert zudem, dass die jeweilige Dienstbehörde die Beamtin oder den Beamten nur in deren oder dessen Einvernehmen vorschlagen soll. Darüber hinaus ist bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach den Vorgaben der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst zusätzlich die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

Absatz 2 legt fest, dass den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eingeräumt wird, ihr Interesse an der Zulassung zum Auswahlverfahren selbst zu bekunden.

Absatz 3 normiert, welche Informationen und Unterlagen die Dienstbehörde dem Vorschlag beizufügen hat.

Die Absätze 4 und 5 regeln das weitere Verfahren für Beamtinnen und Beamte, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung zugelassen wurden. Wer trotz Eignung und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ausschließlich aufgrund der nach Auswahl festzulegenden Rangfolge und fehlender Lehrgangskapazitäten nicht zugelassen werden konnte, kann im Folgejahr erneut vorgeschlagen werden. Wer die Anforderungen des Auswahlverfahrens nicht erfüllt hat, kann dagegen frühestens zwei Jahre nach dem ersten Auswahlverfahren für ein weiteres – nicht zwingend das letzte – Auswahlverfahren vorgeschlagen werden. Dies soll den betroffenen Beamtinnen und Beamten Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zwischenzeitlich zu verbessern. Die Anzahl an Wiederholungsversuchen ist insbesondere vor dem Hintergrund der vorgenannten Zielrichtung, das Laufbahnrecht zu flexibilisieren sowie dessen Durchlässigkeit zu erhöhen und damit eine Personalentwicklung während der gesamten Dienstzeit zu ermöglichen, nicht beschränkt. Dies entspricht weitestgehend der Praxis des Zulassungsverfahrens für den Aufstieg vom gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Zu § 5 (Eignungsanforderungen)

§ 5 normiert die Eignungsanforderungen. Geeignet ist danach eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in den letzten fünf Jahren mindestens mit der Note „2 (Gut)“ beurteilt worden ist und deren oder dessen weitere Eignung durch das Auswahlverfahren nach § 6 festgestellt worden ist. Die Note „2 (Gut)“ bildet Leistungen ab, die die Anforderungen deutlich übertreffen. Berücksichtigung finden soll sowohl die Binnendifferenzierung der Note „2 oberer Bereich“ als auch der Note „2 unterer Bereich“. Die Binnendifferenzierung der Note „2-3“ soll dagegen nicht unter die Regelung fallen; Beamtinnen und Beamte mit einer solchen Note sind nicht geeignet im Sinne der Norm. Dabei ist der Gedanke leitend, dass zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn nur besonders befähigte Beamtinnen und Beamte zugelassen werden sollen.

Zu § 6 (Auswahlverfahren)

Absatz 1 bestimmt, dass ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, um die weitere Eignung der Beamtinnen oder Beamten festzustellen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Abweichend zu den Regelungen in § 3 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung soll das Auswahlverfahren nicht bei der Verwaltungsakademie Berlin durchgeführt werden, sondern aufgrund der größeren Sachnähe den jeweiligen Justizbehörden obliegen. Jeder Geschäftsbereich führt dementsprechend ausschließlich für die aus seinem Bereich in Frage kommenden Beamtinnen und Beamten ein vereinheitlichtes Auswahlverfahren durch.

Absatz 3 legt fest, dass das vom jeweiligen Geschäftsbereich ausschließlich für die Beamtinnen und Beamten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich durchzuführende Auswahlverfahren nach vereinheitlichten Standards zu erfolgen hat, nämlich auf Grundlage strukturierter Auswahlgespräche und der dienstlichen Beurteilung.

Die Absätze 4 bis 6 regeln den weiteren Gang des Auswahlverfahrens. Zunächst ermittelt jede die Auswahlentscheidung treffende Behörde gemäß Absatz 4 aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge und benachrichtigt die Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten. Anschließend meldet jede die Auswahlentscheidung treffende Behörde die für den Ausbildungslehrgang ausgewählten Beamtinnen und Beamten gemäß Absatz 5 an die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, die ihrerseits die Meldungen gesammelt an die Verwaltungsakademie Berlin weitergibt. Beamtinnen und Beamte, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen auf Grund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens nicht vorliegen, erhalten von der die Auswahlentscheidung treffenden Behörde einen entsprechenden Ablehnungsbescheid. Sofern eine Beamtin oder ein Beamter nachträglich doch nicht antritt, rückt die in der Rangfolge nächste Beamtin oder der in der Rangfolge nächste Beamte nach. Die die Auswahlentscheidung treffende Behörde meldet diese Beamtin oder diesen Beamten über die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bei der Verwaltungsakademie Berlin unter Berücksichtigung des dortigen Meldeschlusses für Beamtinnen und Beamte des nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung nach. Der Meldeschluss wird auf der Internetseite der Verwaltungsakademie Berlin bekannt gemacht. In der Regel ist Meldeschluss im Mai eines jeden Jahres. Werden die bei der Verwaltungsakademie Berlin vorgehaltenen Plätze für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes bis zum Meldeschluss nicht durch Anmeldungen belegt, verfallen sie.

Zu § 7 (Durchführung der Ausbildung)

Die Vorschrift orientiert sich an § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung.

Absatz 1 normiert die praktische Ausgestaltung der Ausbildung. Die Vermittlung justizspezifischer Inhalte erfolgt danach im Rahmen der praktischen Einführung und Unterweisung in den Aufgaben des erweiterten Justizdienstes. Teilzeitbeschäftigung wird bei der Bestimmung des Anteils der Aufgaben des erweiterten Justizdienstes berücksichtigt.

Absatz 2 regelt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Dabei wird der Differenzierung zwischen den einzelnen Aufstiegsmöglichkeiten und dem jeweils erforderlichen Umfang der Erbringung von Leistungsnachweisen Rechnung getragen. Es besteht Einvernehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin, dass die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung Justiz, die außerhalb des Regelaufstiegs für einen Aufstieg in Ämter der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen dürfen und damit die theoretischen Lerninhalte vermittelt bekommen, wie sie beispielsweise auch für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des technischen Dienstes in den entsprechenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen sind.

Absatz 3 legt fest, dass die Beamtinnen und Beamten spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten und erneut nach Beendigung der Einführung oder Unterweisung dienstlich zu beurteilen sind.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Anrechnung bestehender Kenntnisse im Sinne von § 18a Absatz 2 Satz 2, § 18b Absatz 2 Satz 3 oder § 18c Absatz 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst. Danach entscheiden die für die Auswahlentscheidung zuständigen Behörden.

Zu § 8 (Beendigung der Ausbildung)

Die Vorschrift entspricht § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Einführung oder Unterweisung endet. Absatz 2 normiert die rechtliche Stellung der auszubildenden Beamtinnen und Beamten.

Zu § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten und Einsicht in die Akten über die Leistungsnachweise)

Die Vorschrift regelt, dass die für den Aufstieg notwendige Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten den aktuellen Anforderungen an die Berechtigung für eine Datenverarbeitung entsprechend erfolgen darf.

Zu § 10 (Regelungen für Menschen mit Behinderungen)

§ 10 normiert, dass bei Menschen mit Behinderungen die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind. Dabei ist auch Nr. 3.2.1 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2021 zu beachten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzug)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)

Zu Nummer 1

Im Hinblick auf die steigende Zahl der an der Rechtspflegerprüfung teilnehmenden Personen müssen immer mehr Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung gebildet werden. Es müssen demnach immer mehr Prüferinnen und Prüfer gewonnen werden. Um Personalengpässen zu begegnen, soll die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen deshalb herabgesetzt werden. Für die juristischen Staatsprüfungen wurde bereits vor vielen Jahren geregelt, dass die Prüfungskommissionen nur noch aus drei statt früher vier Mitgliedern bestehen. Diese Änderung soll für die Rechtspflegerprüfung übernommen werden. Die künftig ungerade Zahl der Mitglieder erleichtert zudem die Mehrheitsbildung bei der Entscheidungsfindung.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 1 Satz 2 ist künftig überflüssig. Stattdessen wird eine Regelung zur Notenbildung bei unterschiedlichen Meinungen ergänzt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

c) Beteiligungen

Der Entwurf der Verordnung ist dem Hauptpersonalrat, den Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie dem Landespersonalausschuss zur Beteiligung zugeleitet worden. Bedenken wurden nicht geäußert.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 2 Laufbahngesetz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder zu erwarten. Das Land Brandenburg ist über den Verordnungsentwurf unterrichtet worden und hat keine Bedenken geltend gemacht.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Etwaige finanzielle Auswirkungen sind aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Epl. 06 zu finanzieren.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine. Stellenaufwüchse sind mit der Vorlage nicht verbunden.

Berlin, den 11.03.2025

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zu Artikel 2

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern	
vom 11. Februar 2020 (GVBl. 2020 S. 39)	
§ 19 Prüfungsverfahren, Prüfungskommissionen, Dienstbefreiung (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende. Die Prüfungskommissionen bestehen aus vier Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden. Für deren Unabhängigkeit gilt § 18 Absatz 1 Satz 2 und für die Sitzungen und Beratungen § 18 Absatz 4 entsprechend.	§ 19 Prüfungsverfahren, Prüfungskommissionen, Dienstbefreiung (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende. Die Prüfungskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden. Für deren Unabhängigkeit gilt § 18 Absatz 1 Satz 2 und für die Sitzungen und Beratungen § 18 Absatz 4 entsprechend.
§ 20 Entscheidungen der Prüfungskommission (1) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen, die zu dokumentieren sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.	§ 20 Entscheidungen der Prüfungskommission (1) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen, die zu dokumentieren sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich bei der Festsetzung der Punktzahl mehr als zwei Meinungen, gilt der Mittelwert aus allen Einzelbewertungen.“

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Laufbahngesetz

vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist

§ 14 Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahnfachrichtung der Laufbahngruppe 1 können durch Aufstieg die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 derselben Laufbahnfachrichtung auch ohne Erfüllung der für diese Laufbahnfachrichtung vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erwerben. Die Zugangsvoraussetzung für die Laufbahngruppe 2 muss nachgewiesen werden, wenn sie aus einer besonderen Fachausbildung besteht.

(2) Der Aufstieg kann geregelt werden als

1. Aufstieg mit Ablegung einer Prüfung (Regelaufstieg) oder
2. Aufstieg ohne Prüfung (Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg).

Wird die Ablegung einer Prüfung nicht verlangt, so sind die Beamtinnen und Beamten in die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung einzuführen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

(3) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann von einem Antrag an den Landespersonalausschuss nach Satz 1 absehen, wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen Nichterfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten, wegen ihrer oder seiner Persönlichkeit oder wegen schwerwiegender Leistungsmängel die Beförderungseignung fehlt; diese Entscheidung kann auch während der Einführung getroffen werden. Die Beamtinnen und Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein

Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

§ 29 Nähere Regelungen

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist

§ 18a Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Praxisaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes im ersten Einstiegsamt zugelassen werden. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn dauert mindestens zwei Jahre und schließt die Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen (Aufstiegsfortbildung) ein. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den erweiterten Justizdienst im ersten Einstiegsamt.

(4) Am Ende der Einführung entscheidet der Landespersonalausschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den erweiterten Justizdienst (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Laufbahngesetzes).

§ 18b Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes, die

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
2. geeignet sind und
3. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 6 bewährt haben,

können von ihrer Dienstbehörde zum Bewährungsaufstieg in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in diesem Amt rechtfertigt. Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Während der Einführung müssen die Beamtinnen und Beamten mindestens zwei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit sollen sie an ausgewählten Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung (§ 18a Absatz 2) teilnehmen. Soweit die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 des Laufbahnzweiges des erweiterten Justizdienstes gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) § 18a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18c Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes

(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 18b die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 des erweiterten Justizdienstes erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder ein darüber liegendes Amt befördert werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich nach dem Aufstieg nach § 18b in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Jahre bewährt haben und
3. erfolgreich in den Aufgaben des höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.

Bei Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kammergerichts erforderlich.

(2) Für die Unterweisung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Einführung und Aufstiegsfortbildung nach § 18a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) § 18a Absatz 4 gilt entsprechend.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 39)

§ 19 Prüfungsverfahren, Prüfungskommissionen, Dienstbefreiung

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende. Die Prüfungskommissionen bestehen aus vier Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden. Für deren Unabhängigkeit gilt § 18 Absatz 1 Satz 2 und für die Sitzungen und Beratungen § 18 Absatz 4 entsprechend.

§ 20 Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen, die zu dokumentieren sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die von den Dienstbehörden gemeldeten Beamtinnen und Beamten haben an einem schriftlichen Auswahlverfahren teilzunehmen, das von der Verwaltungsakademie Berlin durchgeführt wird. Das Auswahlverfahren kann teilweise oder vollständig in elektronisch gestützter Form erfolgen. Das Auswahlverfahren soll 120 Minuten nicht überschreiten und umfasst Aufgaben zum logischen Denken, Textverständnis und staatsbürgerkundlichen Wissen sowie zur Konzentrations- und Organisationsfähigkeit.
- (2) Das Nähere zum Inhalt und Umfang des Auswahlverfahrens und zur Bewertung der Aufgaben regelt die Verwaltungsakademie Berlin im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung.
- (3) Die Verwaltungsakademie Berlin stellt auf Grund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens fest, ob die Beamtinnen und Beamten für den Praxisaufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung geeignet sind und ermittelt unter den geeigneten Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens und der dienstlichen Beurteilungen eine Rangfolge, die für die Teilnahme an dem Aufstiegslehrgang verbindlich ist. Das Ergebnis wird den Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (4) Beamtinnen und Beamte, die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den Aufstieg geeignet sind und auf Grund der ermittelten Rangfolge für den Aufstiegslehrgang berücksichtigt werden können, sollen von den Dienstbehörden zur Einführung zugelassen werden. Beamtinnen und Beamten, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, teilt die Dienstbehörde mit, dass sie nicht zur Einführung zugelassen werden können. Wird eine Beamtin oder ein Beamter aus Gründen, die in ihrer oder seiner Person liegen, nicht zum Aufstieg zugelassen, so hat die Dienstbehörde dies der Verwaltungsakademie Berlin mitzuteilen, die für die in der Rangfolge nächste Beamtin oder den in der Rangfolge nächsten Beamten eine neue Mitteilung gemäß Absatz 3 zu fertigen hat.

§ 4 Einführung in die Aufgaben für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

(1) Während der Einführungszeit sollen die Beamten und Beamtinnen in den Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung unterwiesen werden; der Anteil der Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung am Arbeitsgebiet des Beamten oder der Beamtin darf die Hälfte nicht unterschreiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch die Ausbildungsleitung oder den örtlichen Ausbildungsbeauftragten zu beobachten und zu betreuen. Sie haben an Fortbildungsveranstaltungen (§ 5) teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten und nach Beendigung der Einführung sind die Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde zu beurteilen.

(2) Die Einführung endet

1. durch Entscheidung der Dienstbehörde oder der obersten Dienstbehörde, von einem Antrag an den Landespersonalausschuss abzusehen, weil nach ihrer Auffassung die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder
2. mit dem endgültigen Abschluss des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 5 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten haben mindestens an Fortbildungsveranstaltungen in folgenden Bereichen teilzunehmen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Wirtschaft der öffentlichen Haushalte,
3. Verwaltungslehre,
4. Besonderes Verwaltungsrecht,
5. Zivilrecht und
6. Informations- und Kommunikationstechnik.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes
vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist

§ 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.

Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der
Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2021

Nr. 3.2.1 [...] Soweit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, vorhanden sind, setzt sich nach § 155 Absatz 2 SGB IX jede Dienststelle je nach individueller Stellensituation das Ziel, einen angemessenen Anteil, der sich an der Beschäftigungspflichtquote orientieren soll, mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen und berät sich dafür mit der zuständigen Interessenvertretung nach § 176 SGB IX.